

Stadtverwaltung · Postfach 10 01 25 · 72422 Albstadt

DIENSTSTELLE

Hauptamt

Marktstraße 35
72458 Albstadt
Rathaus Albstadt
208

IM
ZIMMER NR.
BEARBEITET DURCH
DURCHWAHL 07431 160-
TELEFAX 07431 160-
E-MAIL-ADRESSE
SPRECHZEITEN

Josef Klaiber
1100
1480
josef.klaiber@albstadt.de
Mo. – Fr., 8:00 – 11:30 Uhr
Do., 15:30 – 18:00 Uhr

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

MEIN ZEICHEN

DATUM
24.11.2022

Bürgerbegehren „Rettet das Thalia Theater“

Sehr geehrte Frau Herter,
sehr geehrter Herr Ringle,

nach dem Ergebnis unserer vorläufigen Prüfung erfüllt das von Ihnen mit Antrag vom 25.10.2022 eingereichte Bürgerbegehren die nach § 21 Abs. 3 GemO geforderten Voraussetzungen nicht.

1. Bestimmtheit der Fragestellung / Unterschriftenlisten

Die Unterzeichnungen müssen sich auf die zur Entscheidung zu bringende Frage beziehen. Die unterzeichnenden Bürger müssen wissen, welchen Inhalt das von ihnen unterstützte Begehren hat.

Diesen Anforderungen genügt Ihr Bürgerbegehren nicht. Zwar ist die Frage im schriftlichen Antrag vom 25.10.2022 unzweideutig und bestimmt. Allerdings enthält die Unterschriftenliste, die sich lediglich auf die Initiative auf der Plattform openPetition.de bezieht, keine Fragestellung. Sie ist lediglich mit „Rettet das Thalia Theater“ überschrieben. Die Unterschriftenliste nimmt auch in keiner Weise Bezug auf den schriftlichen Antrag vom 25.10.2022 und die darin enthaltene Frage, so dass es an einer „gedanklichen Schnur“ zwischen der Fragestellung und den Unterschriften fehlt. Ob dem unterzeichnenden Bürger die Fragestellung aus dem Antrag vom 25.10.2022 bekannt war, ist daher nicht nachzuvollziehen. Damit ist den Anforderungen des § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO nicht Genüge getan.

2. Quorum

Am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (25.10.2022) waren in der Stadt Albstadt 35.227 Bürger wahlberechtigt. Das Quorum liegt damit bei 2.466 Unterschriften.

Es liegen indes nur 1.948 Unterschriften wahlberechtigter Bürger vor. Die auf dem Internet-Portal openPetition.de abgegebenen weiteren 823 Stimmen genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 21 Abs. 3 Satz 6 GemO, der eine (handschriftliche) Unterzeichnung verlangt.

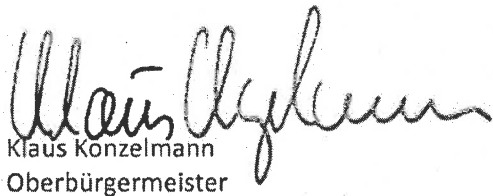
Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich. Der Gemeinderat ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens an Recht und Gesetz gebunden. Es handelt sich um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Dem Gemeinderat ist in dieser Frage also kein Ermessen eröffnet.

Die gesetzlichen Vorschriften treffen keine nähere Bestimmung über die Form der nach § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO vorgeschriebenen Anhörung der Vertrauenspersonen. Da der Beschlussvorschlag der Stadtverwaltung über die Zulässigkeit Ihres Bürgerbegehrens mitsamt einer ausführlichen Begründung dem Gemeinderat jedoch schriftlich vorliegen wird, schlagen wir vor, dass Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls schriftlich einreichen.

Es ist beabsichtigt, dass der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 entscheidet. Da die Sitzungsunterlagen dem Gemeinderat rechtzeitig zugeleitet werden müssen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 GemO), bitten wir Sie, uns Ihre schriftliche Stellungnahme zum von Ihnen beantragten Bürgerbegehren bis zum **05.12.2022** zuzuleiten.

Falls Sie hierzu noch Fragen haben oder nähere Erläuterungen wünschen, können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister